



**Gemeinde
Holtland**

Der Bürgermeister

**Stellungnahme des Gemeindedirektors zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
der Gemeinde Holtland zum 31.12.2016**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr 2016 aus einer Excel-Überleitungstabelle in das Buchungsprogramm „KIS-Doppik“ übertragen. Prüfseitig wurde festgestellt, dass sich bei aus der Eröffnungsbilanz stammenden Anlagengütern ab Überleitung in das Buchungsprogramm erhöhte Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträge ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzungsdauern im Buchungsprogramm um einen Monat kürzer ausfallen, als in der Excel-Überleitungstabelle. Folglich liegt eine nachträgliche und damit unzulässige Änderung an den gespeicherten Daten vor. Es wurde somit die Vorschrift des § 35 Abs. 5 Nr. 3 GemHKVO zu den Anforderungen an die Buchführung nicht eingehalten. Derartige „Überleitungsfehler“ sind zwingend zu vermeiden, auch im Hinblick auf die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 35 Abs. 7 GemHKVO). Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 55 GemHKVO zu erläutern.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Feststellung ist korrekt. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Korrektur bei der Übernahme der Anlagegüter in das neue Finanzsystem INFOMA newsystem zum 01.01.2020.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Beim Konto 1691 wird eine Forderung (Bupo-ID 169427) aus einer Spende nachgewiesen. Die Fälligkeit war am 08.11.2012. Erst im Jahr 2019 wurde durch die Kommune festgestellt, dass es sich um eine doppelte Sollstellung handelte und somit keine tatsächliche Forderung besteht. Unter Beachtung der Inventurvorgaben (§ 37 Abs. 1 GemHKVO) und des nach § 25 Abs. 1 GemHKVO geforderten Forderungsmanagements ist es verwunderlich, dass bis zur Feststellung dieser Fehlbuchung über fünf Jahre vergangen sind. Die Bilanzen bis zum Jahr 2019 weisen damit einen zu hohen Forderungsbestand aus.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die doppelte Einbuchung der Forderung wurde durch die Kassenleiterin beim turnusmäßigen Mahnlauf Anfang 2013 bemerkt. Sie hat daraufhin einen Kollegen auf die Angelegenheit angesprochen und um Stornierung der doppelten Buchung gebeten. Als dieser nicht reagierte ist die Angelegenheit leider nicht weiter beachtet worden.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 40 000 603 - HÜL 2016: 159

Im Haushaltsjahr wurden nachträgliche Anschaffungswerte im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO für einen Regenwasseranschluss aktiviert. Die Nutzungsdauer richtet sich somit nach dem bestehenden Anlagengut 40 000 276. Prüfseitig wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauer der nachträglichen Anschaffungswerte von der des bestehenden Anlagengutes abweicht. Das Ende der Abschreibung ist somit zum einen nicht identisch und zum anderen wird der Periodenaufwand nicht richtig abgebildet. Zudem wurde die Leistung bereits im Jahr 2015 empfangen, sodass wegen des Stichtagsprinzips in Verbindung mit dem Grundsatz der Vollständigkeit (§§ 37 Abs. 1 und 42 Abs. 1 GemHKVO) eine aktive Bestandsabgrenzung erforderlich gewesen wäre.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 40 000 511 - HÜL 2016: 17 und 22

Im Zuge der Erneuerung des vorhandenen Ehrenmals an der Schulstraße wurden auch Pflasterarbeiten durchgeführt. Nach der vorliegenden Rechnung wurde u.a. das Hochbord aufgenommen und neu versetzt. Dies führt jedoch zu keiner erheblichen Werterhöhung. Die Maßnahme ist damit als Bestandserhaltung bzw. -sicherung zu werten. Eine Investition im Sinne von § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit nicht gegeben, die Pflasterarbeiten wären als laufender Aufwand zu behandeln gewesen. Zudem wurde die Leistung bereits im Haushaltsjahr 2015 erbracht, jedoch erst 2016 bezahlt. Eine Abgrenzungsbuchung ist nicht erfolgt, damit ist das Stichtagsprinzip in Verbindung mit dem Grundsatz der Vollständigkeit (§§ 37 Abs. 1 und 42 Abs. 1 GemHKVO) nicht beachtet worden.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 5

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 40 000 605, 40 000 606 und 40 000 607 - HÜL 2016: 488

Mangels einer Ermächtigung musste die Auszahlung für den Erwerb der Spielgeräte „Spielplatz Weißdornweg“ außerplanmäßig erfolgen. Somit waren die Vorschriften des § 117 Abs. 1 NKomVG zu beachten. Danach muss die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung gewährleistet sein. Die Deckung erfolgte in diesem Fall durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Deckungsreserve. Nach § 13 Abs. 2 GemHKVO können in angemessener Höhe Mittel zur Deckung außerplanmäßiger Aufwendungen und entsprechender Auszahlungen als Deckungsreserve veranschlagt und zur späteren Deckung herangezogen werden. Aus der Formulierung ergibt sich, dass die Deckungsreserve nur für die laufende Verwaltungstätigkeit herangezogen werden kann. Folglich war die Deckung der Auszahlung für Investitionstätigkeit mit der allgemeinen Deckungsreserve nicht zulässig.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht geteilt. Das Wort „entsprechender“ in der zitierten Vorschrift § 13 Abs. 2 KomHKVO bezieht sich auf die Worte „über- und außerplanmäßig“. Hieraus ergibt sich, dass Deckungsreserven auch für Haushaltsansätze im Finanzhaushalt für die Investitionstätigkeit gebildet und in Anspruch genommen werden können.

Holtland, 11.01.2021

Themann